

## **Anordnung des Volksschulamts vom 21. Dezember 2020 Verlängerung der Weihnachtsferien bis 6. Januar 2021**

---

### **1. Erwägungen**

Die aktuelle Fallentwicklung übersteigt die Belastung unserer Gesundheitseinrichtungen. Wenn sich die epidemiologische Situation nicht verbessert, ist die Grundversorgung in den Spitälern akut gefährdet. Deshalb hat der Bundesrat letztmals am 18. Dezember 2020 Änderungen der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie beschlossen.

Die Festtage stehen bevor, die Entwicklung der epidemiologischen Situation ist schwer abzuschätzen. Silvesterfeiern haben in den letzten Jahren - insbesondere bei jüngeren Menschen - zunehmend an Bedeutung gewonnen. Der Schulbeginn am 4. Januar ist somit genau vier Tage nach diesem Ereignis. Damit können sich während den Festtagen eine Zunahme von Ansteckungen im Familien- bzw. Freundeskreis und somit ein Anstieg von Isolations- und Quarantäne-Betroffenen ergeben. Da die Volksschule die aktive Bevölkerung gut spiegelt, ist mit Abwesenheiten von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern und weiteren Unsicherheiten im Schulbetrieb zu rechnen. Nicht auszuschliessen ist, dass asymptomatische Kinder oder Lehrpersonen in die Schule kommen und so das Virus in der Schule verbreiten. Mit der Verlängerung der Ferien wird die Inkubationszeit ab Silvester berücksichtigt und weitgehend aufgefangen.

Die Schülerinnen und Schüler sowie das Personal der Volksschule, zusammen mit ihren Angehörigen, bilden rund ein Drittel der Bevölkerung. Damit die Schule weiterhin ihren hohen Schutzstandard aufrechterhalten kann, und auch nicht zu einem potentiellen Transmissionsort wird, beginnt der Schulunterricht im neuen Kalenderjahr in gewisser Weise in `Quarantäne-Modus`.

Die Weihnachtsferien für die Schülerinnen und Schüler der kommunalen Volksschulen und der Sonderschulen werden um drei Tage d.h. bis und mit 6. Januar 2021 verlängert. Für Kinder der Primarstufe ist eine Notbetreuung sicherzustellen. Für Schülerinnen und Schüler der Sek P an den Kantonsschulen gelten die Regelungen der Kantonsschulen.

### **2. Beschluss des Volksschulamts vom 21. Dezember 2020**

Gestützt auf § 80 des Volksschulgesetzes verlängert das Volksschulamt die Weihnachtsferien für die Schülerinnen und Schüler der Volksschule um drei Tage – davon ausgenommen sind die Schülerinnen und Schüler der Sek P an den Kantonsschulen. Es gelten folgende Anordnungen:

1. In der Zeit vom Montag, 4., bis Mittwoch, 6. Januar 2021, findet kein Unterricht statt. Die Zeit gilt für die Schülerinnen und Schüler der Volksschule als Ferien.
2. Die zuständige Schulleitung regelt die Arbeitszeit ihrer Lehrpersonen vom 4. - 6. Januar 2021. Die Arbeit erfolgt, vorbehältlich Ziff. 3, im Home-Office.
3. In Zusammenarbeit mit der kommunalen Aufsichtsbehörde stellt die Primarstufe eine Notbetreuung sicher für Kinder, deren Eltern darauf angewiesen sind.
4. Für die Schülerinnen und Schüler der Sek P an den Kantonsschulen gelten die Weisungen der Kantonsschulen Olten bzw. Solothurn.

Andreas Walter  
Vorsteher Volksschulamt Kanton Solothurn

Solothurn, 21. Dezember 2020